Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Inneres und Sport Referat 21 - Staatsangehörigkeit und Ordnungsrecht

+49 421 361 9011

Contrescarpe 22-24, 28203 Bremen

Website

office@inneres.bremen.de

- Die Senatorin für Inneres und Sport

Unsere Dienstleistungen

Auskunft im Rahmen der Geldwäscheaufsicht auf Verlangen der Behörde erteilen

Ihr Unternehmen ist Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz? Dann müssen Sie Unterlagen zu Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen vorlegen, wenn die Aufsichtsbehörde dies von Ihnen verlangt.

Lebenslage(n):

-

Weiter lesen

Beauftragung Dritter mit internen Sicherungsmaßnahmen anzeigen

Sie sind Verpflichteter im Sinne des Geldwäschegesetzes und wollen geschäfts- und/oder kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen auf einen externe:n Dritten übertragen? Dann sind Sie zu einer entsprechenden Anzeige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde verpflichtet.

Lebenslage(n):

-

-

Weiter lesen

Befreiung von der Dokumentation einer Risikoanalyse wegen Geldwäsche beantragen

Auf Antrag kann die zuständige Stelle Verpflichtete unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung, die Risikoanalyse zu dokumentieren, befreien.

Lebenslage(n):

-

Weiter lesen

Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten beantragen

Auf Antrag kann die zuständige Stelle Sie unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, befreien.

Lebenslage(n):

-
-

Weiter lesen

Beschwerde wegen Nachteilen aufgrund einer Verdachtsmeldung oder internen Meldung einreichen

Sofern Sie nach einer Verdachtsmeldung oder einer internen Meldung an Ihren Arbeitgeber Nachteile erleiden, können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einreichen.

Lebenslage(n):

-

Weiter lesen

Datenübermittlungen an öffentliche Stellen gemäß §§ 34 ff. Bundesmeldegesetz (BMG)

Sie benötigen als öffentliche Stelle Meldedaten? Diese Informationen können Sie bundesweit über die zentrale Stelle Ihres Bundeslandes abrufen.

Lebenslage(n):

-

Weiter lesen

Gruppen-Geldwäschebeauftragten bestellen oder abberufen („entpflichten“)

Wenn Sie verpflichtet sind, einen Gruppen- Geldwäschebeauftragten zu bestellen, muss dies vorab der Aufsichtsbehörde anzeigt werden. Dies gilt auch, wenn Sie einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten abberufen („entpflichten“) möchten.

Lebenslage(n):

-

Weiter lesen

Nicht das Passende gefunden? **Im gesamten Serviceportal suchen**

Aktualisiert am 10.09.2026